

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 31. Dezember 1913.

### Inhalt.

**Verordnungen:** des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Arzbeitage betreffend.

### Verordnung.

(Vom 23. Dezember 1913.)

Das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend.

Aufgrund von Ziffer IV der Übergangsbestimmungen zum Schulgesetz vom 7. Juli 1910 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Nr. XLIX Seite 385 — wird unter Aufhebung der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 28. Februar 1894, das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Nr. XIV Seite 100 — verordnet, was folgt:

### Besetzung von Hauptlehrerstellen.

#### § 1.

Erledigte oder neuerrichtete Hauptlehrerstellen an Volksschulen werden durch das Unterrichtsministerium zur Bewerbung ausgeschrieben. Wenn einer Gemeinde das Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Hauptlehrerstelle zusteht, so ist dies im Ausschreiben zu bemerken.

#### § 2.

Bewerbungen um ausgeschriebene Hauptlehrerstellen sind innerhalb der im Ausschreiben bezeichneten Frist auf dem geordneten Dienstweg bei dem vorgesetzten Kreis Schulamt und, wenn der Bewerber an einer höheren Lehranstalt angestellt ist, bei dem Anstaltsleiter schriftlich einzureichen.

Bewerber, die nicht im öffentlichen Schuldienst stehen, haben ihre Gesuche an dasjenige Kreis Schulamt zu richten, in dessen Bezirk sie zuletzt im Schuldienst verwendet waren.

Bewerber, deren Gesuche erst nach Umfluß der Frist einkommen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.



## § 3.

Die Bewerbungen müssen in nachstehender Reihenfolge angeben :

1. Vor- und Zuname, Geburtszeit und -Ort, Religionsbekenntnis und Familienstand des Bewerbers;
2. die Zeit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten (bei Lehrerinnen der Ersten Prüfung) und der Ablegung der Dienstprüfung oder einer diese ersetzenden Prüfung unter Anschluß von Abschriften der Zeugnisse, deren Richtigkeit vom Bewerber ausdrücklich zu bestätigen ist;
3. die Verwendungen im öffentlichen Schuldienst mit Bezeichnung der Schulen, an denen der Bewerber verwendet war, sowie der Dauer (unter Angabe der Ein- und Austrittstage) und der Art der einzelnen Verwendungen;
4. die außerhalb des öffentlichen Schuldienstes zugebrachte Zeit mit Angabe der Gründe, die für das Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienst maßgebend waren;
5. bei Schulgehilfen, ob der Bewerber seiner aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte oder bei der Kaiserlichen Schutztruppe genügt hat, oder ob er ausgemustert (d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm oder in der Marine befreit) oder zum Landsturm ersten Aufgebots oder zur Ersatzreserve oder Marineersatzreserve überwiesen ist;
6. etwaige besondere Fachkenntnisse und Fertigkeiten, wie die Ausbildung für fremdsprachlichen Unterricht, für Turnunterricht, gewerblichen Fortbildungsunterricht, Handfertigkeits-, Handarbeits- und Haushaltungsunterricht;
7. die besonderen Gründe für die Bewerbung;
8. die Unterschrift des Bewerbers.

## § 4.

Bewerber, die ihre letzte Stelle als Hauptlehrer noch nicht drei Jahre innehaben, werden nur berücksichtigt, wenn sie dringende Gründe für einen Stellenwechsel nachweisen.

Bewerbungen, die den Vorschriften des § 3 nicht entsprechen, sind den Bewerbern alsbald zur Ergänzung zurückzugeben. Wird dieser Auflage nicht innerhalb der Bewerbungsfrist entsprochen, so findet die Bestimmung des § 2 Absatz 3 Anwendung.

## § 5.

Die Behörde, bei der die Bewerbung eingereicht ist, hat sie innerhalb zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Kreisschulamt zu übersenden, in dessen Dienstbezirk die ausgeschriebene Stelle gelegen ist. Der Bewerbung ist auf einem besonderen Blatt ein Dienstzeugnis beizulegen, das anzugeben hat:

1. den Dienstfleiß des Bewerbers,
2. die Leistungen des Bewerbers in der Schule,
3. den Lebenswandel des Bewerbers und seiner Familienangehörigen,

4. die in den letzten drei Jahren gegen den Bewerber erkannten gerichtlichen und dienstpolizeilichen Strafen,
5. die Gesundheitsverhältnisse des Bewerbers,
6. die besonderen Fachkenntnisse oder Fertigkeiten des Bewerbers.

Bei der Beurteilung der Leistungen ist nicht der Stand der Schule, sondern die von dem Lehrer geleistete Arbeit in Betracht zu ziehen.

#### § 6.

Das Kreis Schulamt, in dessen Dienstbezirk die zur Bewerbung ausgeschriebene Stelle liegt, hat eine Liste der als Bewerber aufgetretenen Lehrer in der Reihenfolge der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten nach anliegendem Muster aufzustellen und zunächst nur die Spalten 1 bis 13 auszufüllen. Von der Ausfüllung der Spalten 3 bis 13 kann bei denjenigen Bewerbern abgesehen werden, von denen mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß sie nach ihrem Dienstaalter bei der Besetzung der Stelle überhaupt nicht in Betracht kommen.

Wenn ein Bewerber nicht die ganze Zeit seit seiner Aufnahme unter die Volksschulkandidaten im öffentlichen Schuldienst zugebracht hat, so ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

In die Liste sind ferner diejenigen Hauptlehrer aufzunehmen, welche vom Unterrichtsministerium hiefür bestimmt werden, weil gegen sie auf Strafverfehung erkannt ist oder die Verfehung von ihrer Stelle durchaus unvermeidbar ist (§§ 51 und 68 des Schulgesetzes und § 81 des Beamtengesetzes).

#### § 7.

Die Bewerberliste ist spätestens vier Wochen nach Umlauf der Bewerbungsfrist der Ortsschulbehörde der Volksschule, an der die Hauptlehrerstelle zu besetzen ist, unter Hinweis auf § 50 Absatz 2 des Schulgesetzes mit der Aufforderung zu übersenden, sie nach Umlauf der vom Kreis Schulamt in der Regel auf vierzehn Tage festzusetzenden Frist wieder vorzulegen und dabei etwaige Bedenken oder besondere Wünsche mit kurzer sachlicher Begründung vorzutragen.

#### § 8.

Das Kreis Schulamt hat den Bericht der Ortsschulbehörde samt den Bewerbungen und der Bewerberliste nach Ausfüllung der Spalten 14, 15 und 16 mit seinen Anträgen dem Bezirksamt zur Vorlage an das Unterrichtsministerium zu übersenden. Die Bewerbungen sind nach der Reihenfolge der Einträge in der Bewerberliste mit fortlaufenden Nummern zu versehen und zu heften.

Dem Bezirksamt bleibt überlassen, sich bei der Vorlage der Akten an das Unterrichtsministerium über die gestellten Anträge zu äußern.

#### § 9.

Wenn einer Gemeinde das Vorschlagsrecht für eine Hauptlehrerstelle zusteht, so hat das Kreis Schulamt die Bewerberliste und die Bewerbungen samt Dienstzeugnissen dem Gemeinderat



mit der Aufforderung zu übersenden, seine Vorschläge binnen vier Wochen bei dem Kreis-  
schulamt einzureichen.

Der Vorschlag des Gemeinderats, dem die gutachtliche Äußerung der Ortsschulbehörde  
beizulegen ist, ist vom Kreis Schulamt mit den Bewerbungen und der Bewerberliste auf dem  
in § 8 bezeichneten Wege dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

#### § 10.

Wenn das Unterrichtsministerium Anstand nimmt, die ausgeschriebene Hauptlehrerstelle  
dem vom Gemeinderat vorgeschlagenen Lehrer zu übertragen, so läßt es dem Gemeinderat  
durch Vermittelung des Kreis Schulamts unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirksamts  
die Gründe hierfür eröffnen. Der Gemeinderat hat sodann binnen vier Wochen aus den um die  
Stelle aufgetretenen Bewerbern einen anderen Lehrer vorzuschlagen.

Macht der Gemeinderat innerhalb der bezeichneten Frist keinen weiteren Vorschlag oder  
gibt der zweite Vorschlag wieder Anlaß zur Beanstandung, so kann das Unterrichtsministerium  
die Stelle aus der Zahl der aufgetretenen Bewerber unmittelbar besetzen.

### **Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen der Städteordnungsstädte.**

#### § 11.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 finden auf die Besetzung von Hauptlehrerstellen an  
Volksschulen der Städteordnungsstädte mit folgenden Änderungen Anwendung.

#### § 12.

In dem Ausschreiben ist anzugeben, daß das Recht der Besetzung der Stelle dem Stadt-  
rat zusteht.

Die bei den Kreis Schulämtern eingekommenen Bewerbungen sind mit den Dienstzeugnissen  
an den zur Besetzung der Stelle zuständigen Stadtrat weiterzugeben.

Der Stadtrat hat die Bewerberliste aufzustellen und sie samt den Bewerbungen an  
das Kreis Schulamt zur Vorlage an das Unterrichtsministerium zu übersenden. Dabei sind die  
für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommenen Lehrer namhaft zu machen, und es ist  
gleichzeitig der Tag zu bezeichnen, auf den die Ernennung erfolgen soll. Die Mitteilung des  
Stadtrats an das Kreis Schulamt hat so zeitig zu erfolgen, daß bis zu dem für die Besetzung  
der Stelle in Aussicht genommenen Tag ein Zeitraum von mindestens vier Wochen verbleibt.

#### § 13.

Das Unterrichtsministerium teilt dem Stadtrat unter gleichzeitiger Benachrichtigung des  
Kreis Schulamts unmittelbar mit, ob und aus welchem Grunde einer oder der andere der nam-  
haft gemachten Lehrer abgelehnt wird.

Ein vom Unterrichtsministerium abgelehnter Lehrer darf auf die zu besetzende Stelle  
nicht ernannt werden.

## § 14.

Der Stadtrat hat die von ihm ausgesprochene Ernennung dem Unterrichtsministerium anzuzeigen und dabei die Bewerbungen wieder vorzulegen. Das Unterrichtsministerium läßt durch das Kreis Schulamt dem Lehrer von seiner Ernennung unter Festsetzung des Tages für den Dienstantritt Eröffnung machen.

Die von dem Unterrichtsministerium ausgefertigte Bestallung (§ 126 letzter Absatz des Schulgesetzes) wird dem Ernannuten durch den Stadtrat zugestellt.

## § 15.

Die Vorschriften der §§ 12 bis 14 finden in den Fällen, in denen ein Ausschreiben nicht stattgefunden hat, entsprechende Anwendung.

## § 16.

Wenn das Ernennungsrecht für den einzelnen Befehungsfall auf das Unterrichtsministerium übergeht (§ 127 des Schulgesetzes), so finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 6 und 8 dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bewerbungen unmittelbar an das Unterrichtsministerium vorzulegen sind.

### **Befetzung von Schulleiter- und Direktorenstellen.**

## § 17.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die Befetzung von Stellen der Schulleiter und Direktoren mit der Maßgabe jedoch, daß die bei dem Kreis Schulamt, in dessen Dienstbezirk die Stelle zu besetzen ist, eingekommenen Bewerbungen samt der Bewerberliste (§ 6) zunächst dem Unterrichtsministerium vorzulegen sind.

Wenn das Unterrichtsministerium Bedenken trägt, den vorgetragenen Wünschen nach Ernennung einer bestimmten Person zu entsprechen, gibt es, bevor die Ernennung einer anderen Persönlichkeit erfolgt, den örtlichen Behörden nochmals Gelegenheit zur Äußerung.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1913.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Baumgäß.



## Großherzogliches Kreis Schulamt

den     ten

191

Die Ortsschulbehörde in \_\_\_\_\_  
erhält beifolgend unter Hinweis auf § 50 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 die  
Liste der als Bewerber um die erledigte Hauptlehrerstelle an dortiger Volksschule auf-  
getretenen oder sonst bei der Besetzung der Stelle in Betracht kommenden Lehrer mit der  
Aufforderung, die Liste spätestens nach Umlauf von     Tagen wieder anher vorzulegen. Der  
Ortsschulbehörde bleibt überlassen, bei der Wiedervorlage etwaige Bedenken oder besondere  
Wünsche mit kurzer sachlicher Begründung vorzutragen.

Unterschrift.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
D.-S.	Zu- und Vorname.	Religionsbekenntnis	Dienstliche Stellung.	Anstellungs-		Hier seit:	Geburt.	Jahr Aufnahme als Volkschul- kandidat.
				Ort.	Amt.			

10. der Dienst- prüfung.	11. Jahrl der vollendeten Dienstjahre seit der Aufnahme unter die Vollständigenkandidaten.	12. 13. Ist der Bewerber ver- heiratet? ledig? für Organisten- dienst befähigt?	14. Stell.	15. Leistungen.	16. Außerdienstliches Verhalten.	17. Bemerkungen.

## Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1913.)

Die Arzneitaxe betreffend.

Auf Grund der §§ 80 Absatz 1 und 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs, sowie hinsichtlich des Artikels III zum Vollzug des zweiten Buchs der Reichsversicherungsordnung, wird verordnet, was folgt:

### Artikel I.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Januar 1914 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der durch Beschluß des Bundesrats vom 19. Dezember 1913 genehmigten „Deutschen Arzneitaxe 1914“, die in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist, zu richten.

### Artikel II.

Die Bestimmungen der §§ 32 und 33 der Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 311), in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1905 -- die Arzneitaxe und den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend -- (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 109), bleiben aufrecht erhalten; der § 34 dieser Verordnung erhält folgende abgeänderte Fassung:

#### § 34.

Auf Arzneirechnungen, die von öffentlichen Kassen, milden Fonds sowie von den Berufsvereinigungen und den Anstalten für die Invalidenversicherung zu zahlen sind, erleidet der Gesamtbetrag der Rechnung einen Abschlag von 15 Prozent.

Auf fabrikmäßig hergestellte Zubereitungen, die in fertiger Aufmachung (Originalpackung) mit dem in der Arzneitaxe festgesetzten Zuschlag zum Einkaufspreis abgegeben werden, sowie auf die in § 32 Absatz 2 genannten Waren findet ein Abschlag nicht statt. Diese Zubereitungen und Waren sind in den Arzneirechnungen besonders aufzuführen.

Ansätze für wiederholte Abgabe von Arzneien auf Rechnung der in Absatz 1 genannten Kassen erfordern stets schriftliche Anordnung des Arztes.

### Artikel III.

Der Absatz 2 des § 13 der Verordnung vom 2. Juni 1913, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 441), erhält folgende abgeänderte Fassung:

#### § 13 Absatz 2.

Auf fabrikmäßig hergestellte Zubereitungen, die in fertiger Aufmachung (Originalpackung) mit dem in der Arzneitaxe festgesetzten Zuschlag zum Einkaufspreis abgegeben werden, findet ein Abschlag vom Taxbetrag nicht statt. Diese Zubereitungen sind in den Arzneirechnungen besonders aufzuführen.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
von Bodman.

Dr. Bader.

Druck und Verlag von **Wallsch & Bogel** in Karlsruhe.



